

The background of the page is a solid dark red color. It features a repeating pattern of white line-art icons of open books, arranged in a grid. A white dotted line starts from the left edge, moves horizontally, then turns 90 degrees downwards, and then continues horizontally to the right edge, framing the title text.

Satzung der GEW NRW

SATZUNG DER GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

- I. Gültigkeit der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen- und Lehrerverband) - Gesamtverband der Lehrer und Erzieher.
- II. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen- und Lehrerverband) - Gesamtverband der Lehrer und Erzieher. Für sie gilt die Satzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes.
- III. Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - gelten gem. Abschnitt I folgende Satzungsbestimmungen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestehende Landesverband der dem DGB angehörigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen".
- (2) Als Sitz des Landesverbandes gilt der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 Organisationsbereich

- (1) Der Landesverband erstreckt sich über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Landesverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesorgane der GEW seine Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Im Rahmen der Satzung der GEW ist der Landesverband Nordrhein-Westfalen zuständig für die zu seinem Organisationsbereich gehörenden Mitglieder. Diese sind Mitglieder des Landesverbandes.
- (4) Die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind zugleich Mitglieder einer Gliederung nach § 3 dieser Satzung. Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Gliederung nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfolgt in der Regel nach dem Dienst- bzw. Studienort.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- bzw. Kreis- und Regionalverbände sowie Stadtverbände. Unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Hauptvorstandes der GEW und des Gewerkschaftstages und des Landesvorstandes der GEW NRW regeln sie ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Jede Gliederung gem. § 3 Abs. 1 gibt sich eine Satzung. In der Satzung ist mindestens zu regeln:
 - Name der Gliederung,
 - Rechtsvertretung, Vertretungsbefugnis,
 - Grundsatzfragen zur selbstständigen Verwendung der Beitragsanteile,
 - Zusammensetzung und Wahl der Organe der Gliederung,
 - Wahlen für übergeordnete Versammlungen des Landesverbandes.Die Satzung wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Kreisverbände entsprechen in der regionalen Abgrenzung den politischen Grenzen der Kreise; die Stadtverbände denen der kreisfreien Städte. Regionalverbände ent-

sprechen in der regionalen Abgrenzung den politischen Grenzen von Gebietskörperschaften, die durch Gesetz die Rechtsstellung von Kreisen haben. Diejenigen Ortsverbände, die sich nicht zu Kreisverbänden zusammenschließen, bilden Kreisvereinigungen, die den politischen Grenzen der Kreise entsprechen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Stadt-, Kreis- und Regionalverbände können sich zu einer gemeinsamen GEW-Region zusammenschließen, wenn der Gewerkschaftstag auf Antrag der Beteiligten dem Zusammenschluss zustimmt. Die GEW-Region ist eine Gliederung im Sinne des Absatzes 1.

§ 4 Gewerkschaftszeitung

Der Landesverband gibt eine Zeitung heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

§ 5 Beiträge

Der Gewerkschaftstag legt den Beitragsanteil für die Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 1 fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Gliederungen selbstständig.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Gewerkschaftstag (GT),
 - b) der Landesvorstand (LV),
 - c) der Geschäftsführende Ausschuss (GA).
- (2) Organe der Gliederungen des Landesverbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung oder die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Gewerkschaftstag (GT)

- (1) Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Er setzt den Haushaltsplan fest und wählt oder bestätigt die Mitglieder des Landesvorstandes und der Schiedskommission nach einer von ihm beschlossenen Wahlordnung auf vier Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Amtsdauer der Funktionsträger*innen und der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl oder Bestätigung durch den Gewerkschaftstag.
- (3) Der Gewerkschaftstag wird vom Landesvorstand einberufen. Er ist sechs Monate vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Zeitung des Landesverbandes. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekannt zu geben.
- (4) Der Gewerkschaftstag setzt sich aus 400 Delegierten zusammen. Insgesamt 22 persönliche Delegiertenmandate stehen zu:
1. der bzw. dem Vorsitzenden
 2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der bzw. dem Kassierer*in
 4. der bzw. dem verantwortlichen Redakteur*in der Mitgliederzeitung der GEW NRW
 5. den Leiter*innen der 12 Referate
 6. den Vorsitzenden der 5 Bezirksvorstände
- Die Mandate der Personen aus 4, 5 und 6 können bei Verhinderung durch ihre Stellvertretungen wahrgenommen werden.

Insgesamt 57 Delegiertenmandate, also je 3 Mandate pro Ausschuss oder Gruppe, stehen zu:

1. dem Landesausschuss für Studentinnen und Studenten
2. den 11 Fachgruppen
3. den 7 Ausschüssen

Insgesamt 321 Delegiertenmandate stehen den Kreisverbänden, Stadtverbänden, Kreisvereinigungen, Regionalverbänden und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 zu. Dabei erhält jede dieser Untergliederungen zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer vergeben.

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4:

Errechnung der Verteilung der Delegiertenmandate, Wahlverfahren

Grundlage der Verteilung der Delegiertenmandate ist die letzte Mitgliederstatistik, die dem Landesvorstand vor Verteilung der Delegiertenmandate zugänglich ist.

Als Delegierte bzw. Delegierter kann nur gewählt werden, wer am Tage der Delegiertenwahl die gem. § 10 der Satzung der GEW festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.

Delegierte zum Gewerkschaftstag von Gliederungen gem. § 3 werden von den Mitgliedern direkt gewählt. Dies kann auch in Jahreshauptversammlungen geschehen, wenn die Wahl in der Einladung ausgeschrieben ist.

Delegierte zum Gewerkschaftstag von Fachgruppen und Ausschüssen werden von den Gremien entsandt oder auf Delegiertenversammlungen gewählt.

- (5) Jeder bzw. jede Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht gestattet. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.
- (6) Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:
 - a) die Orts-, Kreis-, Regional- und Stadtverbände und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
 - b) die Bezirksvorstände,
 - c) der Landesausschuss für Studentinnen und Studenten,
 - d) die Fachgruppen,
 - e) die Ausschüsse gem. § 12 Abs. 3,
 - f) der Landesvorstand.

Der Gewerkschaftstag wird von einem Tagungspräsidium geleitet. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist.

- (7) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes hin, kann der Gewerkschaftstag abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne physische Präsenz der Delegierten am Versammlungsort als virtuelle Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) durchgeführt werden. Für Abstimmungen und Wahlen sehen Geschäftsordnung und Wahlordnung entsprechende Regelungen vor. Diese Regelung gilt auch für die Gliederungen, Fachgruppen und alle weiteren Gremien, in denen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen stattfinden.

§ 8 Landesvorstand (LV)

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages. Er führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages aus. Der Landesvorstand hat das Recht, zwischen Gewerkschaftstagen Ersatzbestätigungen vorzunehmen.
- (2) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,

- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die bzw. der Kassierer*in,
- d) die bzw. der verantwortliche Redakteur*in der Mitgliederzeitung der GEW NRW,
- e) die Leiter*innen der Referate gem. § 12 Abs. 1,
- f) die Leiter*innen der Ausschüsse gem. § 12 Abs. 3,
- g) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände gem. § 10 Abs. 3 Buchstabe a),
- h) die bzw. der Vorsitzende des Landesausschusses für Studentinnen und Studenten gem. § 13,
- k) die Vorsitzenden der Fachgruppen gem. § 14.

Mindestens eine der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden muss eine Frau sein. Von den Mitgliedern des Landesvorstandes gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben c) k) und ihren jeweiligen Stellvertreter*innen muss jeweils mindestens eine Frau sein.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2:

Ersatzbestätigungen bzw. kommissarische Wahrnehmung von Funktionen

Ersatzbestätigungen können bei Mitgliedern des Landesvorstandes gem. § 10, § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d), § 13 und § 14 vorgenommen werden, nachdem eine entsprechende Wahl durch die entsendenden Gremien stattgefunden hat.

Scheiden vom Gewerkschaftstag gewählte Landesvorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit aus, (das sind die Mitglieder gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a), b), c), d), e), § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstaben b), c) e) und f), so beauftragt der Landesvorstand Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Diese haben Rede- und Antragsrecht. Die kommissarische Beauftragung endet mit dem Gewerkschaftstag, auf dem turnusgemäß Vorstandswahlen stattfinden.

Der Landesvorstand kann statt einer Einzelperson auch mehrere Personen oder ein Team mit der kommissarischen Wahrnehmung einer Funktion beauftragen. In diesem Fall legt der Landesvorstand die Modalitäten der Vertretung im Landesvorstand fest.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 2:

Verantwortung für die Frauenpolitik

Eine Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende oder ein weibliches Mitglied des Leitungsteams übernimmt die Verantwortung für die Frauenpolitik der GEW NRW.

- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter*innen vertreten.
- (4) Statt eines bzw. einer Vorsitzenden und zweier stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und b) kann auf Beschluss des Gewerkschaftstages ein dreiköpfiges gleichberechtigtes Leitungsteam gewählt werden. § 8 Abs. 2 Satz 2 (Frauenquote) gilt entsprechend. Jedes Teammitglied erhält feste Zuständigkeitsbereiche. Der Landesvorstand bestätigt den Vorschlag des Leitungsteams über die Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche.
- (5) Die Wahlfunktionen gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben c) bis k) können auf Beschluss des jeweiligen Wahlgremiums alternativ auch mit einem bis zu dreiköpfigen gleichberechtigten Leitungsteam besetzt werden. In diesem Fall entfällt die Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters. § 8 Abs. 2 Satz 2 (Frauenquote) gilt entsprechend. Die Teammitglieder vertreten sich gleichberechtigt gegenseitig.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands teil:
 - a) Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW sind,

- b) die Listenführer*innen der GEW in den Hauptpersonalräten der für den Organisationsbereich der GEW relevanten obersten Landesbehörden,
 - c) die bzw. der Sprecher*in des Haushaltsausschusses,
 - d) weitere Mitglieder des Landesverbandes durch Beschluss des Landesvorstandes.
- (7) Der Landesvorstand bildet bei Bedarf auf Dauer oder Zeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen.
- (8) Der Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die bzw. der Kassierer*in,
 - d) die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses Junge GEW.
- (3) Die Leiter bzw. Leiterinnen der Referate, sowie die Vorsitzenden der Fachgruppen und der Ausschüsse sowie des Landesausschusses für Studentinnen und Studenten sind bei Beratungen, die unmittelbar ihren Arbeitsbereich betreffen, mit Rede- und Antragsrecht hinzuzuziehen.

§ 10 Bezirksvorstände (BV)

- (1) Die Bezirksvorstände vertreten die Mitglieder im Regierungsbezirk gegenüber den Bezirksregierungen und erfüllen Koordinierungsaufgaben in ihrem Bereich.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören an:
- a) die Vorsitzenden der Kreis- Stadt- und Regionalverbände bzw. der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kreisvereinigungen,
 - b) die bzw. der Vertreterin*in des Bezirks im Referat für Rechtsschutz,
 - c) je ein*e Vertreter*in der zuständigen Personalräte oder die Leiter*innen der Arbeitsgruppen- bzw. Fachgruppenarbeitskreise des Bezirks,
 - d) ein*e Vertreter*in der Ruheständler*innen,
 - e) die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen.
- (3) Die Bezirksvorstände haben Antragsrecht gegenüber dem Gewerkschaftstag.
- (4) Aufgaben des Bezirksvorstände sind insbesondere:
- a) Wahl der/des Vorsitzenden des Bezirksvorstände und deren/dessen zwei Stellvertreter*innen,
 - b) Vorschlag für die Wahl der bzw. des Vertreter*in des Bezirks im Referat für Rechtsschutz,
 - c) Vorschläge für Delegationen in übergeordnete Verbandsorgane,
 - d) Koordinierung der Personalratsarbeit in dem Bezirk.
- (5) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages.
- (6) Die Wahlen nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Bezirksvorstandes vertritt die Interessen der GEW und ihrer Mitglieder im Einzelnen gegenüber den Behörden und anderen Institutionen im Regierungsbezirk.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende ist die bzw. der Bevollmächtigte der GEW im Regierungsbezirk.
- (9) Für einen Zeitraum von sechs Jahren können Bezirksvorstände bei Bedarf nach entsprechender Beschlussfassung im Landesvorstand eine andere personelle Zusammen-

setzung ausprobieren. Dies gilt für den Personenkreis des § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Satzung GEW NRW. Nach Ablauf einer vierjährigen Experimentierphase ist dem dann anstehenden Gewerkschaftstag eine Auswertung über die Vor- und Nachteile der neuen Zusammensetzung vorzulegen (Evaluationsbericht). Nach Ablauf von sechs Jahren und den dann vorliegenden Erkenntnissen entscheidet der Gewerkschaftstag 2028 über eine generelle Änderung der entsprechenden Satzungsregelung.

§ 11 Landesrat (LR)

- (1) Der Landesrat berät den Landesvorstand in grundsätzlichen Fragen der Politik des Landesverbandes und koordiniert die Arbeit der Gliederungen und der Bezirksvorstände.
- (2) Der Landesrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Dem Landesrat gehören an:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die bzw. der Kassierer*in,
 - d) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände gem. § 10 Abs. 4 Buchstabe a) und
 - e) die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Kreisverbände, Kreisvereinigungen, Regional- und Stadtverbände und der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 4.
- (4) Der Landesrat hat Antragsrecht gegenüber dem Landesvorstand.

§ 12 Referate und Ausschüsse

- (1) Zur Beratung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen bestehen Referate mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - Dienstrecht, Besoldung und Vergütung (A),
 - Bildungspolitik und Erziehungswissenschaften (B),
 - Schulrecht, Bildungsfinanzierung und Bildungsstatistik (C),
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung (D),
 - Wissenschaft und Hochschule (E),
 - Personalvertretung (F),
 - Öffentlichkeitsarbeit (G),
 - Rechtsschutz (H),
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit (J),
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit (K),
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz (L),
 - Digitalisierung (M).

Protokollnotiz zu § 12 Abs. 1 Buchstabe H:

Referat H als ‚Landesstelle für Rechtsschutz‘

Das Referat Rechtsschutz (H) nimmt die Aufgaben der Landesstelle für Rechtsschutz wahr (vgl. § 27 der Satzung der GEW in Verbindung mit Ziffer 1.1 der ‚Richtlinien für den Rechtsschutz‘).

- (2) Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Referate werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Weitere Mitglieder werden vom Landesvorstand gewählt. Alle Arbeitsgremien haben hierfür Vorschlagsrecht.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Ausschuss Junge GEW
 - b) Ausschuss für Ruheständler und Ruheständlerinnen,

- c) Ausschuss für Tarifpolitik,
- d) Frauenausschuss,
- e) Ausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung,
- f) Ausschuss für Schulleitung,
- g) Ausschuss Offener Ganztage.

Protokollnotiz zu § 12 Abs. 3 Buchstabe a:

Altersgrenze ‚Junge GEW‘; Wahl des Ausschusses ‚Junge GEW‘

Die Mitglieder unter – in der Regel – 35 Jahren (auch studierende Mitglieder) bilden die ‚Junge GEW‘. Der ‚Ausschuss Junge GEW‘ wird auf einer Versammlung gewählt, die den Delegiertenversammlungen der Fachgruppen entspricht.

- (4) Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben b), c), e), f) und g) werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Der Landesvorstand wählt i.d.R. zehn weitere Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben b), c), e), f) und g). Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen nach § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d) werden vom Gewerkschaftstag bestätigt. Der Landesvorstand bestätigt i.d.R. zehn weitere Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d).

Protokollnotiz zu § 12 Abs. 4:

Die Landesfrauenkonferenz im Sinne dieser Satzung ist eine Delegiertenversammlung entsprechend der Regelung für Delegiertenversammlungen in der Protokollnotiz zu § 14 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe c) sowie § 15 Abs. 2.. Jeder Stadtverband, Kreisverband, Regionalverband, jede Kreisvereinigung und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 entsenden eine Delegierte.

- (5) Dem Landesfrauenausschuss (LFA) gehören an:
- a) die Vorsitzende,
 - b) die beiden Stellvertreterinnen,
 - c) i.d.R. zehn weitere Frauen.

Der Landesfrauenausschuss wird von der Landesfrauenkonferenz (LFK) gewählt. An die Stelle der Vorsitzenden und der zwei Stellvertreterinnen kann ein Leitungsteam von bis zu drei Frauen treten, soweit die Landesfrauenkonferenz dies beschließt. Die Teammitglieder vertreten sich u.a. im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Buchstabe f) gegenseitig. Die Frauen des Leitungsteams werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.

§ 13 Landesausschuss für Studentinnen und Studenten

- (1) Die studierenden Mitglieder bilden zur Regelung ihrer Belange den Landesausschuss für Studentinnen und Studenten.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Landesausschusses für Studentinnen und Studenten und die bzw. der Stellvertreter*in werden von der Landesstudenten- bzw. Studentinnenversammlung gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.

Protokollnotiz zu § 13:

Rechte des Ausschusses für Studentinnen und Studenten

Der Landesausschuss für Studentinnen und Studenten gilt als Landesstudentenausschuss im Sinne der "Rechte der Studentinnen und Studenten in den GEW-Richtlinien für die GEW-Studentenarbeit".

§ 14 Fachgruppen

- (1) Alle Mitglieder des Landesverbandes schließen sich zur Regelung besonderer Belange zu Fachgruppen zusammen. Jedes Mitglied wählt eine Fachgruppe oder eine Arbeitsgruppe, der es als stimmberechtigtes Mitglied angehört, es kann in anderen Fachgruppen mit beratender Stimme mitarbeiten. Im Landesverband bestehen folgende Fachgruppen:
 - a) Fachgruppe Berufskolleg,
 - b) Fachgruppe Erwachsenenbildung,
 - c) Fachgruppe Gesamtschule,
 - d) Fachgruppe Grundschule,
 - e) Fachgruppe Gymnasium,
 - f) Fachgruppe Hauptschule,
 - g) Fachgruppe Hochschule und Forschung,
 - h) Fachgruppe Realschule,
 - i) Fachgruppe Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 - j) Fachgruppe Sekundarschule,
 - k) Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe,
 - l) Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe.Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 6 Abs. 1 genannten Organe. Fachgruppenübergreifende Sachfragen werden in den Referaten (§ 12 Abs. 1) und in den Ausschüssen (§ 12 Abs. 3) koordiniert.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachgruppen und ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Fachgruppenversammlungen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt. Die Fachgruppen haben das Recht, Versammlungen abzuhalten, Fachgruppenausschüsse und Arbeitsgemeinschaften für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
- (3) Den Fachgruppenausschüssen gehören an:
 - a) die Fachgruppenvorsitzenden,
 - b) deren Stellvertreter*innen,
 - c) in der Regel zehn von der Fachgruppenversammlung gewählte und vom Landesvorstand bestätigte Mitglieder.

Protokollnotiz zu § 14 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe c):

Wahl der Fachgruppenausschüsse und ihrer Vorstände

Fachgruppenversammlungen im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand auf Antrag des Fachgruppenausschusses gem. § 14. Delegierte für Fachgruppenversammlungen auf Landes- und Bezirksebene entsenden Stadtverbände, Kreisverbände, Regionalverbände, Kreisvereinigungen und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 auf Vorschlag der örtlichen Fachgruppe. Für die an Gesamtschulen tätigen Mitglieder können Betriebsgruppen an die Stelle der örtlichen Fachgruppe treten.

Die Delegiertenversammlungen bestehen aus 65 Delegierten, die örtlichen Fachgruppen erhalten auf Stadtverbands-, Kreisverbands-, Regionalverbands und Kreisvereinigungsebene und auf der Ebene der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 ein Grundmandat. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen (§ 14 Abs. 2) erhalten Grundmandate. Die weiteren Mandate werden auf die örtlichen Fachgruppen nach d'Hondt verteilt. Für die an Gesamtschulen tätigen Mitglieder können Betriebsgruppen an die Stelle der örtlichen Fachgruppe treten.

Die Mitglieder des Fachgruppenausschusses sind Gastdelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

Weitere Gastdelegierte können auf Kosten der Untergliederung entsandt werden.

Die Fachgruppenversammlungen tagen mindestens einmal pro Jahr.

Für Fachgruppenversammlungen auf Bezirksebene gilt:

1. Die Zahl der Delegierten wird vom Landesfachgruppenausschuss festgelegt.

2. Die Kosten für die Delegierten tragen die entsendenden Untergliederungen.
3. Die Bezirksfachgruppen tagen mindestens einmal vor Aufstellung der Vorschlagsliste für den jeweiligen Personalrat.
4. Die bzw. der Leiter*in und die bzw. der stellvertretende Leiter*in der Fachgruppenarbeitskreise auf Bezirksebene erhalten je ein Grundmandat.

Für einen Zeitraum von sechs Jahren können Fachgruppenausschüsse bei Bedarf nach entsprechender Beschlussfassung durch den Landesvorstand eine andere personelle Zusammensetzung, ein anderes Wahlverfahren (LDV, BDV) und eine andere Arbeitsstruktur ausprobieren.

Nach Ablauf einer vierjährigen Experimentierphase ist dem dann anstehenden Gewerkschaftstag eine Auswertung über die Vor- und Nachteile der neuen Regelung vorzulegen (Evaluationsbericht). Nach Ablauf von sechs Jahren und den dann vorliegenden Erkenntnissen entscheidet der Gewerkschaftstag 2028 über eine generelle Änderung der entsprechenden Protokollnotiz.

- (4) Die Vorsitzenden der Fachgruppen vertreten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Fachgruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in den die Fachgruppen betreffenden Fragen.
- (5) Beschlüsse der Fachgruppen und Ausschüsse gelangen über den Landesvorstand in die Öffentlichkeit. Der Landesvorstand ist verpflichtet, Beschlüsse und Stellungnahmen der Fachgruppen auf deren Wunsch in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.
- (6) Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand

§ 15 Quotierung

- (1) Die GEW NRW bekennt sich zu der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes ist auf der Ebene des Landesverbandes und der Gliederungen zu beachten.
- (2) In allen Wahlverfahren ist ein quotiertes Verfahren verbindlich. Grundlage für die Quote ist das Verhältnis von Frauen und Männern bei den Mitgliedern des entsprechenden Organisationsbereiches. Die Zusammensetzung von Gremien der GEW soll so sein, dass insgesamt das Verhältnis von Frauen und Männern dem Anteil von Frauen und Männern bei den Mitgliedern des Organisationsbereiches entspricht. Alle Gremien der GEW sind verpflichtet, darauf hinzuwirken.
- (3) Kann die Quotierung in zwei Wahlgängen nicht erreicht werden, können die nicht wahrgenommenen Mandate in einem dritten Wahlgang quotenunabhängig verteilt werden.
- (4) In den Fällen, in denen die Leitung der Referate und Ausschüsse oder ähnlicher Gremien männlich besetzt ist, gilt für die Wahl der stellvertretenden Leitung und der übrigen Mitglieder der § 3 Abs. 3 der Wahlordnung.

§ 16 Vertrauensleute und Betriebsgruppen

- (1) In den Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens wählen die dort beschäftigten GEW-Mitglieder Vertrauensleute und bilden eine Betriebsgruppe. Hat in einer Einrichtung keine Wahl stattgefunden, so ernennt der Vorstand der betreffenden Gliederung eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann bis zur Durchführung einer Wahl.
- (2) Die Vertrauensleute sind gewerkschaftliche Funktionäre bzw. Funktionärinnen und bilden auf örtlicher Ebene die Vertrauensleutekonferenz.
- (3) Zu den Aufgaben der Vertrauensleute gehört es, die gewerkschaftliche Politik und deren Ziele zu verdeutlichen und bei deren Durchsetzung mitzuwirken. Sie leisten betriebsnahe

Mitgliederbetreuung und -werbung und gewährleisten die Verbindung der Mitglieder mit den Organen der GEW. Sie vertreten die gewerkschaftlichen Interessen der Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Betriebsgruppe.

- (4) Die Grundsätze der Betriebsgruppen- und Vertrauensleutearbeit des GEW-Landesverbandes beschließt der Gewerkschaftstag.

§ 17 Rechtsvertretung

- (1) Der Landesverband, die Gesamtheit der Mitglieder und jedes Mitglied einzeln werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des gleichberechtigten Leitungsteams. Der bzw. die Vorsitzende ist stets einzeln vertretungsberechtigt. Von den stellvertretenden Vorsitzenden sind je zwei in Gemeinschaft vertretungsberechtigt; von dieser Vertretungsmacht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
Von den Mitgliedern des Leitungsteams sind je zwei in Gemeinschaft vertretungsberechtigt.
- (2) In Bankangelegenheiten vertritt die bzw. der Kassier*in als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zusätzlich und einzeln den Landesverband, die Gesamtheit der Mitglieder und jedes Mitglied einzeln. Das gleiche gilt sinngemäß für die bzw. den stellvertretende Kassierer*in. Von dieser Vertretungsmacht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kassierer bzw. die Kassierer*in verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vermögen des Landesverbandes zu verpflichten.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzungsbestimmungen für den Landesverband ist nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages möglich. Soweit der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt, treten Satzungsänderungen sofort in Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt – unbeschadet der Regelung des § 18 - am 21. Mai 2022 in Kraft.